



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10900**  
Datum: 18.07.2012  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser: Büro OB  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	18.07.2012	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Änderungsantrag der Oberbürgermeisterin zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) (Vorlagen-Nr.: V/2012/10898) zur Beschlussvorlage Bebauungsplan Nr. 158 "Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee"- Aufstellungsbeschluss (Vorlagen-Nr.: V/2012/10628)

### Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird um einen Punkt 4 ergänzt und lautet nun wie folgt:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ aufzustellen.
2. Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 1 zu diesem Beschluss dargestellten Flächen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 283 ha.
3. Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung genannten Planungsziele.
4. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geführt.

Dagmar Szabados  
Oberbürgermeisterin

## **Begründung:**

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE lässt die Sorge erkennen, dass man sich nicht ausreichend mit den möglichen Auswirkungen der Planung auseinandersetzen könnte und den Bürgern nicht ausreichend Gelegenheit gibt, sich in die Planungen einzubringen. Dem ist aber nicht so.

Die im Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE geforderte frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist regelmäßiger Bestandteil jedes Bauleitplanverfahrens, also auch der Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen. In diesem Zusammenhang wird den Bürgern ausreichend Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ebenso sind Planungsvarianten sowie die Darstellung der möglichen Auswirkungen der Planung zwingende Vorgaben bei der Durchführung von Bauleitplanverfahren. Eine zweite Stufe der Beteiligung erfolgt dann gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bauleitplanes.

Auf die Notwendigkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist in der Begründung zum Aufstellungsbeschluss bereits hingewiesen worden. Um dies noch deutlicher zu machen, wurde der Beschlusspunkt 4 ergänzt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert.